

Endversion

# Stiftungs - Urkunde

HANS SPIESS-STIFTUNG

FEUERTHALEN

29. März 2017

# LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

In der Absicht, der Gemeinde Feuerthalen und ihren Einwohnern über meinen Tod hinaus nützlich zu sein und damit zugleich meinen lieben Eltern und ihren Vorfahren ein bleibendes Andenken zu erhalten, verfüge ich auf meinen Todesfall hin, dass mein Wohnhaus, Konstanzerstrasse 33, mit Hofraum und Garten, im Ausmass von 1445 Quadratmetern, schulden- und lastenfrei der „Hans Spiess-Stiftung“ zu Eigentum zufallen soll.

Der Stiftungsrat soll dafür besorgt sein, dass die „Hans Spiess-Stiftung“ gemäss Art. 52 und 81 ZGB ins Handelsregister eingetragen und die grundbuchamtliche Überschreibung der Liegenschaft in ihr Eigentum vorgenommen wird.

Zur Errichtung der „Hans Spiess-Stiftung“ und zur Bestimmung ihres Zweckes und ihrer Organisation treffe ich die nachfolgenden letztwilligen Verfügungen.

# STIFTUNGS - BESTIMMUNGEN

---

## Art. 1

Unter dem Namen

“ HANS SPIESS-STIFTUNG “

eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich seit dem 14.8.1951, besteht eine Stiftung.  
Der Sitz der Stiftung ist in Feuerthalen.

## Art. 2

Der Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Verwaltung des aus dem Verkauf des Wohnhauses, Konstanzerstrasse 33, mit Hofraum und Garten, in Feuerthalen stammenden Vermögens auf unbestimmte, möglichst lange Zeit hinaus, und die Verwendung des Ausschüttungsbetrages gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## Art. 3

Das Vermögen ist nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzulegen und zu bewerten.

## Art. 4

Aus dem Ausschüttungsbetrag sind vorab zu zahlen:  
die laufenden Ausgaben für die ordnungsgemässe Verwaltung des Vermögens, allfällige Steuern und Abgaben und die Entschädigung des Aktuars (Art.11).

## Art. 5

Der jährliche Ausschüttungsbetrag von Maximum Fr. 20'000.-, steht wie folgt zur Verfügung:

- ¼ für die Finanzierung des „Bürgertrunkes“
- ¼ der Gemeinde Feuerthalen für die Unterstützung von Jugendlichen / Schülern/Schülerinnen
- ¼ dem Gemeinnützigen Ortsverein Feuerthalen
- ¼ dem Stiftungsrat für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke in der Gemeinde Feuerthalen.

Der Stiftungsrat kann diese Zuwendungen bei Bedarf der Teuerung anpassen.

Ein eventuell verbleibender Ertragsüberschuss ist zum Kapital zu schlagen.

Wenn die Zuwendung für den Bürgertrunk nicht ausreichen würde, um den in Art. 6 umschriebenen Zweck zu erfüllen, soll der fehlende Betrag aus dem Anteil der dem Stiftungsrat zur Verfügung steht gedeckt werden.

## Art. 6

Die für den Bürgertrunk vorgesehene Zuwendung hat den besonderen und ausschliesslichen Zweck, für die Mitglieder der Gemeindebehörden einen „Bürgertrunk“ einzuführen und die daraus entstehenden Auslagen zu decken.

Dieser Bürgertrunk soll alljährlich einmal, im Herbst, wenn der neue Wein eingekellert ist, veranstaltet werden. Es sollen daran teilnehmen: die Mitglieder aller Gemeindebehörden, der Gemeinderatsschreiber und der Weibel des Gemeinderates, sowie die Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht Mitglied einer Gemeindebehörde sind.

Zum Bürgertrunk gehören: ein gutes Nachtessen, die nötige Tranksame dazu, der schwarze Kaffee mit Kirsch und allenfalls eine die gehobene Stimmung fördernde gute Zigarre.

Der Zweck der Einführung dieses Bürgertrunkes ist, die Mitglieder der Gemeindebehörden einmal im Jahr zu einer zwanglosen, geselligen Zusammenkunft zu vereinigen, in welcher sie sich nicht als Amtspersonen und nicht als Politiker gegenüberstehen sollen, sondern ohne Ansehen der Person und des Standes, als in jeder Hinsicht völlig gleichberechtigte Bürger eines freien und schönen Vaterlandes.

Der Stifter dieses Bürgertrunkes hofft, dass einige Stunden solchen zwanglosen, frohen Zusammenseins aller Behördenmitglieder dem gegenseitigen besseren Verstehen und damit der gemeinsamen Arbeit zum Wohl der Gemeinde förderlich sein mögen. Der Bürgertrunk soll ein Ansporn sein zu freudiger Mitarbeit und zugleich Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für das Wirken zum Wohl der Gemeinde. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates soll diese Zweckbestimmung des Bürgertrunkes den Teilnehmern jedesmal bei Beginn des Essens zur Kenntnis bringen.

## Art. 7

Die für die Gemeinde Feuerthalen vorgesehene Zuwendung hat den Zweck, das Programm der Schulreisen und Schullager zu verbessern und insbesondere den Kindern unbemittelter Eltern die Teilnahme zu ermöglichen, damit auch sie ihr schönes Vaterland kennen und lieben lernen.

## Art. 8

Wenn im Laufe der Zeit der Gemeinnützige Ortsverein aufgelöst, oder wenn seine Tätigkeit auf gemeinnützigem Gebiet infolge veränderter Verhältnisse hinfällig oder überflüssig würde, soll der für ihn vorgesehene Anteil am Ausschüttungsbetrag einem andern gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Feuerthalen zugewiesen werden. Der Betrag kann alljährlich der neuen Zweckbestimmung zugeführt werden.

## Art. 9

Der dem Stiftungsrat zur Verfügung stehende Anteil am Ausschüttungsbetrag für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke in der Gemeinde Feuerthalen kann durch Beschluss des Stiftungsrates für einen besonderen Zweck für drei Jahre zusammengelegt werden, damit für ein einzelnes Projekt ein grösserer Betrag zur Verfügung steht.

#### Art. 10

Das Organ der Stiftung ist der aus fünf Mitgliedern bestehende Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen und zwar durch den Gemeinderat zwei seiner Mitglieder und einen Aktuar, welcher nicht dem Gemeinderat angehören muss und durch die Schulpflege zwei seiner Mitglieder.

#### Art. 11

Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und eines zum Aktuar; beide zusammen führen für die Stiftung die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen ihre Funktionen ehrenamtlich, das heisst unentgeltlich ausüben.

Für die mit der Verwaltung des Vermögens und mit der Besorgung des Rechnungswesens verbundenen besonderen Bemühungen hat der Aktuar indessen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe durch den Stiftungsrat festzusetzen ist.

#### Art. 12

Der Stiftungsrat tritt alljährlich mindestens einmal zusammen zur Abnahme der Jahresrechnung. Zur Beschlussfassung über die weiteren ihm obliegenden Aufgaben tritt er so oft zusammen, als es die Angelegenheiten der Stiftung erfordern. Über die Geschäfte von untergeordneter Bedeutung kann auf dem Zirkularwege Beschluss gefasst werden.

In die Kompetenz des Stiftungsrates fallen:

- a) die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und über das Rechnungswesen, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
- b) die Beschlussfassung über Neu- oder Wiederanlage des Vermögens, sofern es sich um Beträge von über 10 % des Bruttovermögens handelt.
- c) die Beschlussfassung über Zuwendungen gemäss Art. 5
- d) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Stiftung, deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Aktuars fällt oder durch das Gesetz der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist (Art. 83f, ZGB).

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Stiftungsrates bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.

#### Art.13

Der Präsident beruft die Mitglieder des Stiftungsrates zu einer Sitzung ein, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert oder wenn es von einem anderen Mitglied des Stiftungsrates aus einem besonderen Grunde gewünscht wird.

In den Sitzungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Aktuar, den Vorsitz.

#### Art. 14

Der Aktuar hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Beschlüsse des Stiftungsrates Protokoll zu führen. Insbesondere hat der Aktuar die Verwaltung des Vermögens, den Einzug der Zinsen und das gesamte Rechnungswesen zu besorgen. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens bis Ende März dem Stiftungsrat zur Prüfung und Abnahme vorzulegen.

#### Art. 15

Die vom Stiftungsrat genehmigte Rechnung ist alljährlich dem Gemeinderat Feuerthalen als Aufsichtsbehörde (Art. 84 ZGB und 34 Ziff. 2) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Da die Stiftung die Einrichtung und Pflege des Bürgertrunkes an erster Stelle vorsieht, kann bei Wegfall der für den Gemeinnützigen Ortsverein vorgesehenen Zuwendung deren Betrag ganz oder zum Teil auch für eine bessere Ausgestaltung des Bürgertrunkes Verwendung finden.

Der Stiftungsrat beschliesst darüber nach seinem freien Ermessen.

#### Art. 16

Die Stiftungsurkunde soll in ihrem ganzen Wortlaut in genügender Zahl in Druck verfasst werden, damit der Gemeinde als Aufsichtsbehörde, den jeweiligen Mitgliedern des Stiftungsrates und auf Wunsch den Bedachten eine Ausfertigung übergeben werden kann.

#### Art. 17

Diese Stiftungs-Bestimmungen ersetzen diejenigen in der Fassung vom 18. März 1998. Sie treten nach der Genehmigung durch die Änderungsbehörde in Kraft.

Beschlossen durch den Stiftungsrat am 29. März 2017.

#### **Namens des Stiftungsrates**

Der Präsident:                      Der Aktuar:

Jürg Grau

Gery von Allmen